

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/62321a5d-ec77-3e74-99be-d37fab372307>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Eingeschränkte Beaufsichtigung von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV (TRD 602 Blatt 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 602 Blatt 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 602 Blatt 2 - Anforderungen an die Regel- und Begrenzereinrichtungen [\(1\)](#)

2.1 Die Begrenzer müssen voneinander und von den Regeleinrichtungen unabhängig arbeitende Geräte sein.

2.2 Die elektrischen Einrichtungen der Begrenzer dürfen nicht nach dem Arbeitsstromprinzip geschaltet sein, es sei denn in Verbindung mit Antivalenzschaltung.

2.3 Die Verbindung außerhalb des Wärmeerzeugers oder des Ausdehnungsgefäßes liegender Regler und Begrenzer für den Wasserstand mit dem Heißwassererzeuger muß den Anforderungen der [TRD 401](#) für die Verbindung der Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen mit dem Dampferzeuger entsprechen. Ein gemeinsamer Anschluß mit Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen ist zulässig, wenn die Verbindung den Anforderungen für den gemeinsamen Anschluß von zwei Wasserstand-Anzeigeeinrichtungen entspricht. Die Absperrvorrichtungen in den Verbindungsleitungen außenliegender Begrenzer für den Wasserstand dürfen nur in der geöffneten Stellung eine Beheizung des Heißwassererzeugers ermöglichen (Verblockung). Die Abschaltung und Verblockung der Beheizung darf durch ein Zeitglied um längstens 5 min verzögert werden.

2.4 Die Zuverlässigkeit der Regler und der Begrenzer für die Vorlauftemperatur nach [Abschnitt 1.3](#), für den Wasserstand nach [Abschnitt 1.4](#), für die Druckhaltung nach [Abschnitt 1.4](#), letzter Satz, und für genügende Kühlung nach [Abschnitt 1.5](#) muß nachgewiesen sein [\(2\)](#). Für Schiffskesselanlagen ist der Nachweis für die Zuverlässigkeit der Regler und Begrenzer unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse zu erbringen.

2.5 Eine Funktionsprüfung der Begrenzer muß auch während des Betriebes jederzeit durchführbar sein, ohne daß bei den vorn Wasserstand betätigten Begrenzern der Wasserspiegel dabei unter NW abgesenkt werden muß.

2.6 Wasserstandbegrenzer müssen mit einer zusätzlichen Einrichtung ausgerüstet sein, die nach Ablauf von 24 h auf eine erneute Funktionsprüfung optisch oder akustisch aufmerksam macht. Bei Einsatz von Geräten "besonderer Bauart" gemäß [TRD 604 Blatt 2 Abschnitt 3.6.1 \(1\)](#) ist die zusätzliche Einrichtung nicht erforderlich.

2.7 Durch eine geeignete Einrichtung kann verhindert werden, daß bei jeder der nach [Abschnitt 3.8](#) erforderlichen täglichen Funktionsprüfungen der Begrenzer die Beheizung abschaltet und verriegelt. Die Einrichtung muß ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Begrenzer erkennen lassen. Das Stellglied zur Unterbringung der Beheizung muß jedoch täglich mindestens einmal in die Funktionsprüfungen einbezogen werden, wobei zur Ansteuerung die verschiedenen Begrenzer der Reihe nach herangezogen werden müssen.

2.8 Direkt anzeigende Wasserstandgläser an Gehäusen von Wasserstandreglern und Wasserstandbegrenzern sind nur zulässig, wenn zwischen dem Gehäuse und dem Wasserstandglas Absperrvorrichtungen vorhanden sind.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Der Nachweis ist im Regelfall durch eine Bauteilprüfung zu erbringen. Anträge sind an den zuständigen Sachverständigen zu richten.